

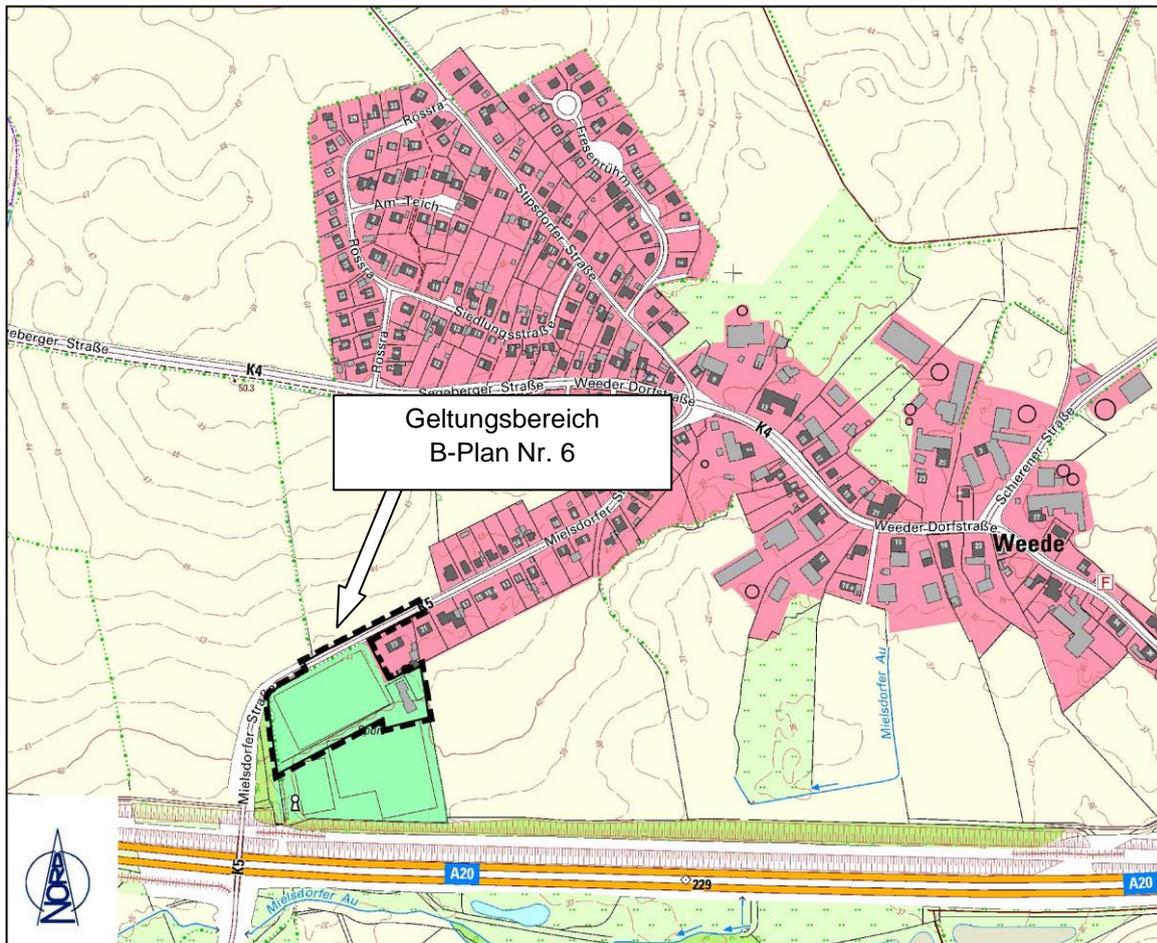
GEMEINDE WEEDE

Kreis Segeberg

Bebauungsplan Nr. 6

für das Gebiet "südlich und östlich der Mielsdorfer Straße (K 5),
nördlich der Autobahn A 20, Gelände des Sportplatzes Weede"

Begründung



Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung der Begründung mit der der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Weede übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Trave-Land, Abt. Planen, Bauen, Umwelt, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Original-Begründung bestätigt werden.

Stand: Satzung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen und Rahmenbedingungen	3
1.1	Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	3
1.2	Vorgaben übergeordneter Planungen	3
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.4	Angaben zum Bestand	4
2.	Anlass und Ziele der Planung	4
2.1	Anlass der Planung	4
2.2	Ziele der Planung	6
3.	Inhalte des Bebauungsplans	7
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.	7
3.2	Grünordnung	8
3.3	Immissionsschutz	10
3.4	Verkehr, Ver- und Entsorgung	12
3.5	Hinweise	14
3.6	Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden	16
4.	Flächen und Kosten	16
5.	Umweltbericht	16
5.1	Einleitung	16
5.2	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	19
5.3	Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung	23
5.4	Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG	26
5.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	29
5.6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	31
5.7	Ausgleichsmaßnahmen	32
5.8	Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung	34
5.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	37
5.10	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	37
5.11	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	37
5.12	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	38
5.13	Geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	38
5.14	Zusammenfassung des Umweltberichtes	38

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1063),
- das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz) vom 13.05.2003 (GVObI. Sch.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Landesverordnung vom 16.03.2015 (GVObI. Sch.-H. S. 96) und
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVObI. Sch.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVObI. Sch.-H. S. 369).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	22.06.2016
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	20.02.2018
TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	02.07.2018
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	17.09.2018
TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	25.10.2018
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	29.10. - 30.11.2018
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	11.02.2019

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Weede ist dem Nahbereich der Städte Bad Segeberg und Wahlstedt zugeordnet, die nach § 4 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 08. September 2009 gemeinsam als Mittelzentrum eingestuft sind.

Laut dem Regionalplan für den Planungsraum I (Stand: Fortschreibung 1998) liegt die Gemeinde Weede im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt. In Kapitel 3.4 'Ländliche Räume' wird dazu Folgendes ausgeführt: "Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sind die eher städtisch geprägten Siedlungsgebiete im Umkreis von Bad Segeberg/Wahlstedt, Mölln und Ratzeburg sowie von Neumünster. Sie sollen als eigenständige

Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden."

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) 2010 wird in Kapitel 1.5 folgendes ausgesagt: "Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben."

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Siedlungsgebietes des Ortsteils Weede. Es handelt sich um das Gelände des Sportplatzes Weede, südlich und östlich der Mielsdorfer Straße (K 5), nördlich der Autobahn A 20.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet wird zurzeit von einer Sportplatzfläche mit Sportlerheim eingenommen. Sie grenzt im Nordosten an die Wohnbebauung 'Mielsdorfer Straße 23'. Im Osten und im Norden befinden sich Knicks. Im Süden schließt sich der restliche Bereich der Sportplatzfläche an.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Gegenstand der Planung ist der Neubau eines Multifunktionshauses auf dem Sportplatzgelände der Gemeinde Weede. Der Neubau des Multifunktionshauses soll nordwestlich des bestehenden Sportlerheimes auf der Rasenfläche erfolgen. Das Sportlerheim würde künftig entfallen und an dessen Stelle Stellplätze entstehen. Das geplante Multifunktionshaus wird eine Nutzfläche von ca. 800 m² aufweisen.

Die Gemeinde beantragte Fördergelder für den Bau des Multifunktionshauses, die aber nicht bewilligt worden sind. Sie fasste daraufhin den Entschluss, auch ohne die erhofften Fördermittel das Multifunktionsgebäude zur Bündelung der gemeindlichen Aktivitäten errichten zu wollen, auch wenn der Bau ganz überwiegend vom Gemeindehaushalt getragen werden muss.

Hinsichtlich der Standortfindung hat sich die Gemeinde mit 3 Alternativen auseinandergesetzt.

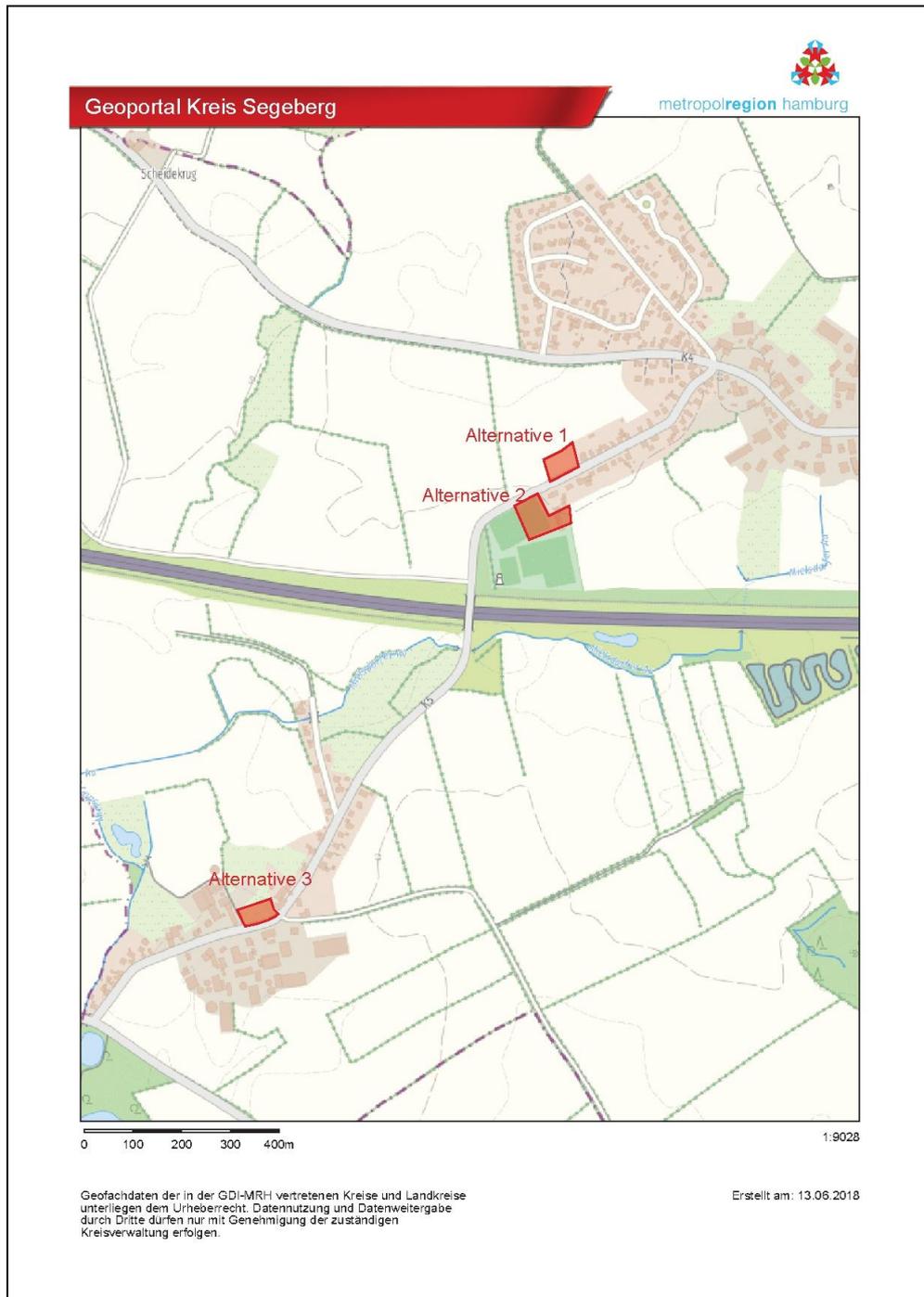


Abbildung: Lage der Standortalternativen

Die Standortalternative 1 betrifft eine Fläche nördlich 'Mielsdorfer Straße' (K 5), westlich der vorhandenen Wohnbebauung an der 'Mielsdorfer Straße' im Ortsteil Weede. Von der Fläche wurde Abstand genommen, da sie sich zum einen im Privatbesitz befindet, zum anderen die nächstgelegenen Wohnnutzungen zu nah an der Fläche gelegen sind (gegenüber und benachbart). Aufgrund der zukünftigen Emissionen, die durch die Feuerwehr und die Nutzung des Gebäudes durch Feierlichkeiten oder anderen Veranstaltungen hervorgerufen werden, ist ein Standort in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung weder geeignet noch gewünscht.

Ebenso verhält es sich bei der Alternative 3. Die Fläche liegt zentral im Ortsteil Mielsdorf, nördlich 'Mielsdorfer Dorfstraße'. Auch diese Fläche befindet sich im Privatbesitz und liegt nah an der vorhandenen Wohnbebauung. Zudem spielt die Zentralität des Standortes hinsichtlich der Feuerwehr eine wichtige Rolle. Die Feuerwehrleute müssen das zukünftige Feuerwehrgerätehaus gut und schnell erreichen können, was besser bei einem Standort im Hauptortsteil gewährleistet ist.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die Alternative 2 für den Bau des Multifunktionshauses zu wählen, zumal dann auch die Sportler in dem Gebäude ihren Platz finden können. Der Hauptort liegt zentral innerhalb des Gemeindegebietes und ist - im Vergleich zu den anderen Ortsteilen - größer. Zudem befindet sich die Fläche der Alternative 2 im Eigentum der Gemeinde. Hinsichtlich der Lärmimmissionen handelt es sich um den Standort mit den wenigsten Reibungspunkten. Wohnbebauung befindet sich lediglich im Nordosten. Hier werden Vorkehrungen zum Schutz der Wohnbebauung gemäß den Empfehlungen des eingeholten Lärmgutachtens getroffen. In den anderen Bereichen schließen sich der Sportplatz, landwirtschaftliche Flächen und die Autobahn A 20 an.

2.2 Ziele der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 6 wird das Ziel verfolgt, die bisher intensiv genutzte Grünfläche im Bereich des zukünftigen Multifunktionshauses und seiner benötigten Nebenflächen als 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen', 'Feuerwehr' und 'Sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen' auszuweisen. Die verbleibende Fläche des Plangebietes wird als 'Grünfläche' mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' festgesetzt.

Die städtebaulichen Ziele lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Multifunktionshauses;
- Erhöhung der Attraktivität der Gemeinde als Wohnstandort und der Identifikation der Einwohner mit ihr;
- Sicherung und Optimierung der verkehrlichen Erschließung;
- Berücksichtigung des nachbarlichen Lärmschutzes und angrenzender Biotope (Knick).

3. Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend wird für das zu errichtende Multifunktionsgebäude mit seinen Nebenflächen eine 'Fläche für den Gemeinbedarf' ausgewiesen. Innerhalb dieser sind bauliche Einrichtungen und Anlagen für folgende Nutzungen zulässig:

- Freiwillige Feuerwehr,
- Sportlerheim,
- Umkleidekabinen,
- Unterstellmöglichkeiten für gemeindliche Ausrüstung und gemeindliches Inventar,
- Räume für
 - soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke (Volkshochschule, Lesungen, Tanz und Theater, Gymnastik, Spielgruppe, Blutspende-Termine etc.),
 - Sitzungen der gemeindlichen Gremien,
 - Veranstaltungen (Familienfeiern, Neujahrsempfang, Weihnachtsfeiern etc.),
- Stellplätze, Garagen, Lager- und Bewegungsflächen für die vorgenannten Nutzungen.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird durch unterschiedliche Festsetzungen Einfluss genommen. Für die 'Fläche für Gemeinbedarf' wird aufgrund des Flächenbedarfs für das Multifunktionshaus, die Stellplatzflächen und den erforderlichen Rangierbereich für die Feuerwehr eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO gilt die Grundflächenzahl von 0,8 als Höchstmaß für die mögliche Versiegelung. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Die festgesetzten Baugrenzen ermöglichen die Errichtung des Gebäudes mit den erforderlichen Räumlichkeiten und Lagerflächen sowie Technik- und Sozialräumen für den täglichen Betrieb. Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind ausnahmsweise auch außerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig. Dies gilt auch für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen oder zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Weiterhin wird das Maß der baulichen Nutzung durch die maximal festgesetzte Firsthöhe (FH) von 49,00 m über NHN begrenzt. Die Höhenbeschränkung ist so gewählt, dass, bezogen auf die derzeitige Topographie, tatsächliche Gebäudehöhen von ca. 9,00 m erreicht werden können. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen und Blitzableiter ausgenommen.

Die abweichende Bauweise (a) stellt sicher, dass auch Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden dürfen. Baukörper unter 50 m sind jedoch

ebenso zulässig (offene Bauweise). Die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise sind generell einzuhalten.

Eine Festsetzung zur Dachneigung wird dahingehend getroffen, dass die Minstdachneigung 12° zu betragen hat, um das im Ortsteil Weede vorherrschende Bild geneigter Dächer aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Integration zur umgebenden Bebauung und Landschaft sind Mindestregelungen in gestalterischer Hinsicht aufgenommen worden. Diese betreffen Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Werbeanlagen.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie auf den Dach- und/oder Wandflächen eines Gebäudes montiert sind. Der senkrechte Abstand zur Dachhaut darf max. 0,80 m betragen. Die festgesetzte Firsthöhe darf dabei nicht überschritten werden. Freiflächenanlagen sind ebenso unzulässig wie die Dach- und/oder Wandflächen überkragende Anlagen.

Werbeanlagen sind nur in dem Umfang zulässig, in dem der Zugang zum Grundstück und die Nutzungen innerhalb des Plangebietes ausreichend erkennbar sind. Eine über das Plangebiet ausstrahlende Sichtwirkung ist nicht zulässig. Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung sowie mit festen oder beweglichen Lichtstrahlern sind unzulässig.

3.2 Grünordnung

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teil des derzeitigen Sportplatzgeländes der Gemeinde Weede. Es befindet sich im Südwesten der Ortslage und liegt im Naturraum 'Hügelland'. Auf dem Gelände des Sportplatzes befinden sich überwiegend die intensiv genutzten und gepflegten Rasensportplatzflächen. Zudem sind dort ein Sportlerheim mit Umkleidekabinen und befestigte Stellplatzflächen anzutreffen. Zwischen dem Sportlerheim und der Rasensportplatzfläche stocken vier Bäume. Im östlichen Randbereich befindet sich ein Knick. Vorkommende Gehölze sind Schlehe, Weißdorn, Esche, Hasel, Holunder und Eiche. Im Süden schließen sich die restlichen Rasensportplatzflächen an das Plangebiet an. Im Westen ist eine Baumreihe aus überwiegend jüngeren Linden anzutreffen. Ein lückiger Gehölzbestand aus Holunder, Heckenrose, Eichen, Schlehe, Vogel-Kirsche und Brombeere begleitet die Baumreihe. Im Norden stockt gleichfalls eine Baumreihe, hier bestehend aus mittelalten Linden. Ihr nördlich vorgelagert befindet sich ein Knick, der im Landschaftsplan jedoch nicht als solcher dargestellt ist. Er besteht aus Weißdorn, Schlehe, Vogel-Kirsche, Ahorn und Holunder.

Die Knicks sind nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Sie sind dauerhaft zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Es ist vorgesehen, eine zweite Zufahrt für die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu errichten. Dafür ist die Beseitigung eines ca. 5,0 m breiten Knickabschnittes im Norden notwendig. Die Beseitigung stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Da es sich bei Knicks um geschützte Biotope nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG handelt, würde vom Grundsatz her eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG seitens der unteren Naturschutzbehörde erforderlich sein. Zwischen dem Kreis Segeberg und seinen Gemeinden besteht jedoch eine Einigung dahingehend, dass Knickbeseitigungen bis 5,0 m Länge keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde bedürfen und in den Händen der jeweiligen Gemeinde liegen. Die Genehmigung zur Knickrodung ist in vorliegendem Fall beim Amt Trave-Land zu beantragen und von diesem zu genehmigen.

Gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' (Erlass vom 20.01.2017) ist die Beseitigung eines Knicks im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen.

Bis auf die Beseitigung des 5,0 m breiten Knickabschnittes ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen für die Knicks. Das Gebäude hält einen ausreichenden Abstand zu den jeweiligen Knickfüßen ein. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz kann ein Knick als unbeeinträchtigt beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Für bauliche Anlagen wird hier 1 H (H = Höhe baulicher Anlagen) als Abstand empfohlen, mindestens aber 3 m ab Knickwallfuß. Die Baugrenze hat einen ausreichenden Abstand von 13 m zum Knick im Norden und ca. 37 m zum Knick im Osten, da im Plangebiet gemäß Festsetzung eine maximale Gebäudehöhe von ca. 9,0 m erreicht werden kann. Zudem hält die Stellplatzanlage einen 3,0 m breiten Abstand zum Knickfuß ein. Der Knick kann daher gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 als unbeeinträchtigt beurteilt werden. Ein weiterer Ausgleich wird demnach nicht erforderlich.

Zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes werden die Einzelbäume in den Baumreihen sowie die Gehölzfläche im Nordosten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzt. Vier standortgerechte und einheimische Laubbäume sind zusätzlich neu anzupflanzen. Alle Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Das Plangebiet ist im Norden und Westen eingegrenzt von der 'Mielsdorfer Straße', im Süden verläuft die Autobahn A 20. Zwischen der 'Mielsdorfer Straße' im Westen, der Autobahn A 20 im Süden und dem Plangebiet befindet sich ein Wanderweg. Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet schließen sich Hausgärten und die dazugehörigen Wohngebäude an. In den weiter entfernten Bereichen liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

3.3 Immissionsschutz

Da die Feuerwehr in dem zukünftigen Multifunktionshaus mit untergebracht und das Gebäude ebenfalls für Feierlichkeiten genutzt werden soll, ist eine Untersuchung notwendig, inwieweit sich Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbebauung hinsichtlich der Geräuschimmissionen ergeben. Aus diesem Grund wurde eine Schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler erarbeitet und am 29. Mai 2018 der Gemeinde vorgelegt. Die Untersuchung gelangt in ihrer Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

"Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft des Multifunktionshauses

Für die Grundstücke beidseitig der Mielsdorfer Straße bestehen keine Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weede weist gemischte Bauflächen (M) aus. Gemäß der tatsächlichen baulichen Nutzung mit dominierendem Wohncharakter stellt sich der bebaute Bereich an der Mielsdorfer Straße eher als Allgemeines Wohngebiet (WA) dar.

Nach der Rechtsprechung kann am Rande eines Wohngebietes zum Außenbereich hin nicht damit gerechnet werden, dass der gleiche Immissionsschutz wie innerhalb des Wohngebietes gilt. Dies gilt im vorliegenden Fall für das mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden (die als Stallgebäude genehmigt sind) bebaute Grundstück Mielsdorfer Straße 23. Die unmittelbare Nachbarschaft zu den sich im Westen anschließenden Sportplätzen mit dem nur wenige Meter entfernten Hauptfeld, das bisher für die Fußballpunktspiele genutzt wurde, sowie zu der bestehenden Zufahrt zum Sportlerheim stellt sich darüber hinaus nach fachlicher Einschätzung als Gemengelage dar mit Immissionsrichtwerten bis hin zur Schutzbedürftigkeit von Mischgebieten. Im Rahmen der Bewertung der Prognoseergebnisse wird darauf ergänzend eingegangen. Eine diesbezügliche abschließende Bewertung bleibt der weiteren Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 bzw. dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung des Multifunktionshauses vorbehalten.

Beurteilungszeit tags

Die vom Regelbetrieb der Feuerwehr sowie Dienstleistungsangeboten, Veranstaltungen und Feiern im geplanten Multifunktionshaus einschließlich geplanten Stellplatzanlagen ausgehenden Geräusche halten am nächstgelegenen Wohnhaus auf dem Grundstück Mielsdorfer Straße 23 in der Beurteilungszeit tags die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsanforderungen der TA Lärm ein. Dies gilt bezüglich der Immissionsanforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ebenfalls für die Inanspruchnahme der Parkfläche mit ca. 30 Stellplätzen im Bereich des zum Abriss vorgesehenen bestehenden Sportlerheimes im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten.

Beurteilungszeit nachts / Feuerwehr

Beim nächtlichen Ausrücken bzw. der nächtlichen Rückkehr des Löschfahrzeuges liegt der Beurteilungspegel aufgrund der pegelbestimmenden Lkw-typischen

Geräuschenstehung über dem Immissionsrichtwert der TA Lärm von 40 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete. Wird die Beurteilung am Wohnhaus Mielsdorfer Straße 23 auf eine Gemengelage abgestellt, dann wird der dafür heranziehbare Immissionsrichtwert von maximal 45 dB(A) ebenfalls überschritten. Einzelne Geräuschspitzen liegen über den Sollwerten für Allgemeine Wohngebiete von 60 dB(A) und auch für Mischgebiete von 65 dB(A).

Durch die Errichtung einer Lärmschutzwand mit städtebaulich vertretbarer Höhe lässt sich insbesondere im Obergeschoss des Wohnhauses Mielsdorfer Straße 23 eine Einhaltung der Immissionsanforderungen für Allgemeine Wohngebiete nicht erreichen. Zumindest die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für Gemengelagen von maximal 45 dB(A) ist möglich, wenn durch organisatorische Regelungen sichergestellt wird, dass die Ab- und Anfahrten der Einsatzfahrzeuge und auch der Pkw des Einsatzpersonals zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ausschließlich über die geplante zusätzliche Anbindung an die Mielsdorfer Straße westlich des Multifunktionshauses erfolgt. Überschreitungen des Sollwertes für Geräuschspitzen von 65 dB(A) können aber auch dann nicht ausgeschlossen werden.

Die verbleibenden Immissionspegel einzelner nächtlicher Geräuschspitzen von maximal 70 dB(A) liegen allerdings nicht im gesundheitsgefährdenden Bereich und mit Berücksichtigung des seltenen Auftretens sowie des besonderen Stellenwertes der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach fachlicher Einschätzung innerhalb eines zumutbaren Rahmens. Eine diesbezügliche abschließende Bewertung bleibt der weiteren Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 vorbehalten. Hierbei sollte auch auf die im Vorwege vorgenommene Standortanalyse sowie die Gründe für die Wahl des Standortes sowie für verworfene Alternativen eingegangen werden.

Beurteilungszeit nachts / Veranstaltungen und Feiern

In der Nacht liegt der Beurteilungspegel bei vollständiger Leerung des Parkplatzes mit 30 Stellplätzen innerhalb einer Stunde über dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete. Wird die Beurteilung am Wohnhaus Mielsdorfer Straße 23 auf eine Gemengelage abgestellt, dann wird der dafür heranziehbare Immissionsrichtwert von maximal 45 dB(A) ebenfalls überschritten.

Durch die Errichtung einer Lärmschutzwand mit städtebaulich vertretbarer Höhe lässt sich insbesondere im Obergeschoss des Wohnhauses Mielsdorfer Straße 23 eine Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete nicht erreichen. Zumindest die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für Gemengelagen von maximal 45 dB(A) ist möglich, indem entlang der Zufahrt an der Grenze zum Grundstück Mielsdorfer Straße 23 bis auf Höhe der Nordseite des Multifunktionshauses eine ca. 25 m lange Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,5 m und einem Schalldämm-Maß von mindestens 25 dB errichtet wird. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die Fahrwege der Stellplatzanlage mit Verbundsteinpflaster und nicht mit einer wassergebundenen Decke ausgestattet werden. Sofern der Zufahrtsweg zwischen der Mielsdorfer Straße und der Stellplatzanlage anstelle von Verbundsteinpflaster mit Asphalt befestigt wird, ist mit einer weiteren Lärminderung um 1 dB(A) zu rechnen (ohne allerdings auf die

Einhaltung des Immissionsrichtwertes für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) zu kommen - auch dann nicht, wenn man die 2,5 m hohe Lärmschutzwand verlängern und entlang der gesamten Zufahrt errichten würde).

Kommt die vorgeschlagene Errichtung einer Lärmschutzwand bzw. die Anwendung der Regelungen der TA Lärm für Gemengelagen nicht in Betracht, dann müssten die Anzahl der nach 22:00 Uhr andauernden Nutzungen des Multifunktionshauses im Sinne der Regelungen der TA Lärm für seltene Ereignisse auf 10 Nächte eines Jahres beschränkt werden. Der dafür geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wird auch ohne Schallschutzmaßnahmen eingehalten.

Eine etwaige komplette Verlagerung sämtlicher Stellplätze einschließlich Anbindung an die Mielsdorfer Straße auf die Westseite des Multifunktionshauses wurde nach Auskunft des Planungsbüros von der Straßenverkehrsbehörde aufgrund der nahen Kurve abschlägig beschieden, sodass dies als alternative (für das Grundstück Mielsdorfer Straße 23 lärmmentlastend wirkende) Planungslösung ausscheidet."

(Für nähere Informationen vgl. Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Weede vom 29.05.2018, erarbeitet vom Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler.)

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Errichtung einer 2,5 m hohen Lärmschutzwand mit einem resultierenden Schalldämmmaß von 25 dB(A) auch ohne Einhaltung von Abstandsflächen zulässig. Die Vorgaben aus der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler vom 29.05.2018 sind zu beachten.

3.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über die 'Mielsdorfer Straße' (K 5) erschlossen. Die bisherige Zufahrt ganz im Nordosten des Plangebietes wird um ca. 5 m verbreitert und erhält eine baulich getrennte Ausfahrt für Feuerwehrfahrzeuge. Eine ca. 5 m breite Zufahrt, nur für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr, wird in Abstimmung mit der Verkehrsaufsicht des Kreises Segeberg im Westen der Gemeinbedarfsfläche neu angelegt.

Um den Autofahrern ein sicheres Einmünden in die 'Mielsdorfer Straße' (K 5) zu ermöglichen, sind Sichtflächen festgesetzt worden. Die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante 'Mielsdorfer Straße' dauernd freizuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind vorhandene Bäume, wenn deren Kronenansatz einen Mindestabstand von 3,00 m Höhe zur Fahrbahnoberkante einhält.

Das Plangebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Folgende Linien bedienen die Haltestelle 'Weeder Dorfstraße' in ca. 500 m Entfernung:

- 7650** Bad Segeberg – Lübeck
- 7651** Langniendorf - Westerrade - Geschendorf - Bad Segeberg und zurück
- 7660** Schulverkehr Bad Segeberg - Strukdorf - Mieisdorf - Bad Segeberg
- 7670** Schulverkehr Bad Segeberg - Traventhal - Strukdorf - Bad Segeberg
- 7671** Schulverkehr Neuengörs.

Wasserversorgung

Die Gemeinde Weede verfügt über eine leistungsfähige, gemeindeeigene Trinkwasserversorgung. Das Leitungsnetz hat hydraulisch ausreichend dimensionierte Querschnitte, so dass die Versorgung mit Trinkwasser sichergestellt ist.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt über Hydranten, die an die gemeindeeigenen Leitungen in der 'Mielsdorfer Straße' angeschlossen sind. Sie erfordert eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen. Für die Brandbekämpfung ist es unerlässlich, dass die Feuerwehr innerhalb kürzester Zeit vor Ort einsatzbereit ist (sog. Hilfsfrist, die ca. 10 Minuten beträgt). Dies ist nur möglich, wenn die Entfernung zwischen der Einsatzstelle, z. B. einem brennenden Gebäude und dem Hydranten, maximal 75 m Luftlinie beträgt. Dies entspricht einer 80 bis 120 m langen Druckschlauchleitung, die zwischen dem Hydranten und der Einsatzstelle zu verlegen ist. Die örtliche Feuerwehr hat in diesem Zusammenhang angeregt, nördlich der Mielsdorfer Straße gegenüber der Liegenschaft mit der Hausnummer 23 einen zusätzlichen Hydranten zu setzen.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Aufgrund der durch Baugrundgutachten ermittelten Bodenverhältnisse (Geschiebelehm / Geschiebemergel) scheidet eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aus. Für das auf den befestigten Flächen (Wege, Stellplätze etc.) und den Dachflächen anfallende Regenwasser besteht aber eine Anschlussmöglichkeit an das vorhandene, gemeindeeigene Kanalnetz in der 'Mielsdorfer Straße'. Es handelt sich um ein Mischwassersystem.

b) Schmutzwasser

Für das Schmutzwasser kann ebenfalls das gemeindeeigene Mischwassersystem, das in der 'Mielsdorfer Straße' liegt, genutzt werden. Eine Druckrohrleitung befindet sich bereits auf dem Grundstück.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Weede ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Weede wird über die Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG, die sich in der 'Mielsdorfer Straße' befinden, mit elektrischer Energie und auch mit Erdgas versorgt.

Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind ausnahmsweise auch außerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig. Dies gilt auch für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen oder zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Abfall

Der WZV (Wege-Zweckverband) erfüllt im Auftrag des Kreises Segeberg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg“.

3.5 Hinweise

Bodendenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs

verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Segeberg, Sachgebiet: Bodenschutz, anzuzeigen.

Lärmschutz

Die Vorgaben aus der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler vom 29.05.2018 sind zu beachten.

Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Eingriffsfristen

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Vor Abriss von Gebäuden ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden befinden. Sollte der Abriss in den Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 15. August fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist dann bei der oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

Knickschutz

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege des Knicks zu beachten.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich für die Beseitigung eines 5 m langen Knickabschnitts (Ausgleich 10 m) wird durch eine Knick-Neuanlage auf dem Flurstück 1/1 der Flur 1, Gemarkung Steinbek in der Gemeinde Weede erbracht.

Der Ausgleich, der für das Schutzgut Boden erforderlich ist (1.970 m²), wird durch Auszäunung einer 1.970 m² großen Fläche auf dem Flurstück 1/1 der Flur 1, Gemarkung Steinbek in der Gemeinde Weede erbracht. Diese Fläche ist der Sukzession zu überlassen.

3.6 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Satzungsverfahrens wurden auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt. Ein Angebot wurde mit Schreiben vom 12. Januar 2016 an die Gemeinde gerichtet. Der Auftrag in Form des Planungsvertrages wurde am 30. November 2017 erteilt.

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Fläche für Gemeinbedarf	6.676	42,7
Grünfläche Sportplatz	7.401	47,3
Verkehrsflächen	1.330	8,5
Knicks und andere Grünflächen	234	1,5
Gesamtfläche	15.641	100,0

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung

umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenfassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan sieht die Errichtung eines Multifunktionshauses auf einem Teil einer Sportplatzfläche vor. In dem Multifunktionshaus sollen die Feuerwehr, der Sportverein, die Gemeinde, Besucher und Gäste einen Platz finden. Zudem ist es vorgesehen, dass dort Unterricht der Volkshochschule und einer Tanzschule stattfinden. Zur Erschließung wird die vorhandene Zufahrt genutzt. Aus Sicherheits- und Lärmschutzgründen erhält die Feuerwehr eine zusätzliche Einfahrt, ausschließlich für ankommende Einsatzkräfte der Feuerwehr, etwas weiter westlich. Dafür muss ein ca. 5,0 m breiter Knickabschnitt beseitigt werden. Insgesamt werden durch die Planung etwa 5,0 m Knick beseitigt.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach dem derzeitigen Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Sportplatzfläche in eine Fläche für Gemeinbedarf mit entsprechender Versiegelung;
- Beseitigung eines ca. 5 m langen Knickabschnittes.

Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet worden.

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 – 5310.23 - vom 09. Dezember 2013 sowie die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz - Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 vom 20. Januar 2017.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet folgende Darstellungen und Ausweisungen:

a) Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Die 'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich dadurch aus, dass zum einen eine landschaftliche Vielfalt gegeben und zum anderen die Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung (u. a. Wandern, Radfahren) erschlossen ist. Der Bau eines Multifunktionshauses innerhalb eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' ist zulässig.

b) Wasserschongebiet

Bei Wasserschongebieten handelt es sich um Gebiete, die zu einem späteren Zeitpunkt als Wasserschutzgebiet festgesetzt werden sollen. Nähere Untersuchungen fehlen jedoch in diesen Gebieten noch. Maßnahmen in diesem Bereich dürfen dem Grundwasserschutz nicht zuwiderlaufen oder es müssen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden. Der Bau eines Multifunktionshauses innerhalb eines 'Wasserschongebietes' ist zulässig.

Landschaftsplan 1999

Im Landschaftsplan ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' dargestellt. Da vorgesehen ist, die Fläche als eine 'Fläche für Gemeinbedarf' auszuweisen, ergibt sich eine Abweichung vom Landschaftsplan.

Begründung der Abweichung vom Landschaftsplan 1999

Durch die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' ergibt sich eine Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes aus dem Jahr 1999.

In der Gemeinde wird geplant, ein Multifunktionshaus zu errichten. Es handelt sich bei der Fläche um eine Grünfläche, die derzeit als Sportplatz genutzt wird. Sie grenzt im Nordosten an ein Wohngebiet. Im Süden verläuft - getrennt durch einen Wanderweg und diverse Gehölze - die Autobahn A 20. Auf der Fläche steht ein Sportlerheim mit Umkleidekabinen und Stellplatzanlage. Die Sportplatzfläche hat aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Tierarten. Die benachbarte Feldflur hat eine deutlich höhere Lebensraumqualität als die Sportplatzfläche und die unmittelbare Nachbarschaft zu einer vorhandenen Wohnbebauung. Es ist vorgesehen, das bestehende Sportlerheim zu beseitigen und nordwestlich davon ein Multifunktionshaus zu

errichten, in dem auch die Feuerwehr ihren Platz finden soll. Das Gebäude wird größer sein als das jetzige Sportlerheim, jedoch wird es bei nur einem Gebäude bleiben. Eine Verdichtung ist nicht beabsichtigt, lediglich das Ersetzen eines vorhandenen Gebäudes gegen ein größeres Gebäude weiter nordwestlich. Anstelle des bisherigen Gebäudes sollen Stellplätze bereitgestellt werden.

Die Knicks und die weiteren randlichen Gehölzstrukturen bleiben - bis auf einen ca. 5,0 m breiten Abschnitt des Knicks im Norden an der 'Mielsdorfer Straße' (separate Zufahrt für die Feuerwehreinsatzkräfte) - erhalten und schirmen das Plangebiet wirksam von der freien Landschaft ab. Ein Teil der Sportplatzfläche wird im Zuge der Errichtung des Gebäudes beseitigt werden. Abgesehen von der Lage und Größe des Gebäudes wird sich für das Sportplatzgebiet als solches nichts Wesentliches ändern. Da eine Errichtung eines Multifunktionshauses auf einer 'Grünfläche' mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' nicht zulässig ist, ist die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' notwendig.

Aus den benannten Gründen kann der teilweise Verlust der Sportplatzrasenfläche als vertretbar angesehen werden.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Die Knicks im Osten und Norden innerhalb des Plangebietes sind nach § 21 LNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

a) Boden und Relief

Laut der Baugrunduntersuchung der Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH vom 27. April 2018 stehen im Plangebiet überwiegend Geschiebelehme / -mergel an. Das Plangebiet wird als Sportplatzfläche genutzt. Eine natürliche Vegetation ist im Plangebiet nicht vorhanden. Zudem handelt es sich um drainierte Flächen. Die Baugrunduntersuchung teilt den Baugrund in 5 Schichten ein:

Schicht 1: Auffüllung

Es handelt sich hier um Sand - humos, schluffig sowie um umgelagerten Mutterboden. Die Schicht 1 wird gem. DIN 18196 der Bodengruppe OH und OU zugeordnet mit einer Bodenklasse gem. DIN 18300 von 1 und 4 sowie 2 bei Aufweichung. Die Schicht besitzt eine

lockere Lagerungsdichte mit einer weichen Konsistenz. Zudem ist sie sehr frostempfindlich und der Stufe F3 zugeordnet.

Schicht 2: Geschiebelehm

Es handelt sich hier um Geschiebelehm: Schluff, schwach tonig, sandig, schwach kiesig, z. T. schwach humos. Sie wird gem. DIN 18196 der Bodengruppe ST, TL und OU zugeordnet mit einer Bodenklasse gem. DIN 18300 von 4 und 5 (hier sind Steine und Findlinge möglich) sowie 2 bei Aufweichung. Die Schicht besitzt eine weiche Konsistenz. Zudem ist sie sehr frostempfindlich und der Stufe F3 zugeordnet.

Schicht 3: Geschiebelehm

Es handelt sich hier um Geschiebelehm: Sand, schluffig, schwach tonig, schwach kiesig. Sie wird gem. DIN 18196 der Bodengruppe ST und TL zugeordnet mit einer Bodenklasse gem. DIN 18300 von 4 und 5 (hier sind Steine und Findlinge möglich) sowie 2 bei Aufweichung. Die Schicht besitzt eine steife bis weiche Konsistenz. Zudem ist sie sehr frostempfindlich und der Stufe F3 zugeordnet.

Schicht 4: Geschiebelehm

Es handelt sich hier um Geschiebelehm aus schwach tonigem bis tonigem, sandigem bis stark sandigem und schwach kiesigem Schluff sowie aus schluffig, schwach tonigem, schwach kiesigem Sand (vereinzelt sind Sandlagen im cm-Bereich möglich). Sie wird gem. DIN 18196 der Bodengruppe ST, TL und TM zugeordnet mit einer Bodenklasse gem. DIN 18300 von 4 und 5 (hier sind Steine und Findlinge möglich) sowie 2 bei Aufweichung. Die Schicht besitzt eine überwiegend steife Konsistenz. Zudem ist sie sehr frostempfindlich und der Stufe F3 zugeordnet.

Schicht 5: Kiessandersatzboden

Es handelt sich hier um Fein- und Grobsande, kiesig. Sie wird gem. DIN 18196 der Bodengruppe SW und GW zugeordnet mit einer Bodenklasse gem. DIN 18300 von 3. Die Lagerungsdichte ist mindestens mitteldicht, 100% der erf. Proctordichte.

Bewertung

Die Böden haben aufgrund ihrer anthropogenen Überprägung eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

b) Wasser

Grund- und Oberflächenwasser

Im Plangebiet gibt es kein Oberflächen-Gewässer. Hinsichtlich der Grundwasser-Flurabstände liegen Angaben aus der Baugrunduntersuchung vor. Demnach hat das Grundwasser einen mittleren Flurabstand von 1,09 m.

Eine Versickerung des Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 ist aufgrund der Bodenverhältnisse gemäß Baugrunduntersuchung nicht möglich. Das

Oberflächenwasser, das auf dem Sportplatzgelände anfällt, wird zurzeit in den Mischwasserkanal in der 'Mielsdorfer Straße' (K 5) eingeleitet.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

c) Klima, Luft

Das Plangebiet besteht überwiegend aus dem vorhandenen Sportlerheim und aus den angrenzenden Sportplatzflächen. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Geschlossene Vegetationsdecken wie Grünlandflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei. Das Grünland hat somit eine klimatische Wirkung, die jedoch aufgrund der geringen Flächenausdehnung als gering einzustufen ist.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

d) Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet umfasst einen Teil des derzeitigen Sportplatzgeländes der Gemeinde Weede. Es befindet sich im Südwesten der Ortslage und liegt im Naturraum 'Hügelland'. Auf dem Gelände des Sportplatzes befinden sich überwiegend die intensiv genutzten und gepflegten Rasensportplatzflächen. Zudem sind dort ein Sportlerheim mit Umkleidekabinen und befestigte Stellplatzflächen anzutreffen. Zwischen dem Sportlerheim und der Rasensportplatzfläche stocken 4 Bäume. Im östlichen Randbereich befindet sich ein Knick. Vorkommende Gehölze sind Schlehe, Weißdorn, Esche, Hasel, Holunder und Eiche. Es handelt sich um einen älteren Knick. Im Süden liegt der restliche Bereich des Sportplatzes, im Westen schließt sich eine Baumreihe aus überwiegend jüngeren Linden an. Ein lückiger Gehölzbestand aus Holunder, Heckenrose, Eichen, Schlehe, Vogel-Kirsche und Brombeere begleitet die Baumreihe. Im Norden kommt gleichfalls eine Baumreihe, hier bestehend aus mittelalten Linden, vor. Ihr nördlich vorgelagert stockt ein Knick. Er besteht aus Weißdorn, Schlehe, Vogel-Kirsche, Ahorn und Holunder und ist gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Das Plangebiet ist im Norden und Westen eingegrenzt von der 'Mielsdorfer Straße', im Süden befindet sich der restliche Teil des Sportplatzes, an dem weiter südlich die Autobahn A 20 verläuft. Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet schließen sich Hausgärten und die dazugehörigen Wohngebäude an. In den weiter entfernten Bereichen liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Bewertung

Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Das Sportplatzgelände und die randlichen Gehölzstrukturen haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz. Alle einheimischen Bäume, deren Stammdurchmesser weniger als 50 cm beträgt haben ebenfalls eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

e) Landschaftsbild

Da das Sportplatzgelände in der Planung als Bestand zu betrachten ist, stellt es eine Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild dar.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass sich der vergrößerte Neubau anstelle des Sportlerheims nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirken wird.

f) Mensch, menschliche Gesundheit

Der Betrieb der Feuerwehr und des Sportplatzes (auch wenn es ihn bereits gibt) mit dazugehörigem Verkehrsaufkommen führt zu Lärmimmissionen, die sich auf die benachbarte Wohnbebauung nordöstlich des Plangebietes auswirken. Zur Überprüfung und Beurteilung der Lärmimmissionen wurde daher eine Schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Kapitel 3.3 'Immissionsschutz' dargelegt.

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken und sind in Kauf zu nehmen.

Bewertung

Der Betrieb des Multifunktionshauses wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen, wenn die Vorgaben aus der Schalltechnischen Untersuchung vom 29. Mai 2018 beachtet werden.

g) Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut Landschaftsrahmenplan befinden sich im Plangebiet weder Kulturdenkmäler noch archäologische Denkmale. Unabhängig davon ist der Hinweis auf § 15 Denkmalschutzgesetz zu beachten: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bewertung

Keine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs.

h) Fläche

Es handelt sich um einen bestehenden Sportplatz. Zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft werden nicht in Anspruch genommen.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

a) Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Es ist die Schaffung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' geplant. Ebenfalls wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' festgesetzt. Die 'Fläche für Gemeinbedarf' wird über die 'Mielsdorfer Straße' (K 5) erschlossen. Die Erschließung für den normalen Verkehr ist bereits vorhanden. Diese Zufahrt wird für ausrückende Einsatzfahrzeuge aufgeweitet. Für ankommende Einsatzkräfte der Feuerwehr wird eine separate Einfahrt notwendig.

b) Schutzgut Boden

Die Planung legitimiert, soweit noch nicht geschehen, die Flächenversiegelungen durch das Gebäude und die befestigten Hof-, Stellplatz- und Rangierflächen.

Flächenversiegelungen - Vollversiegelung

a) Versiegelung in der 'Fläche für Gemeinbedarf' (FG)

Für die Fläche für Gemeinbedarf wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,8 festgesetzt.		
Fläche für Gemeinbedarf: 6.676 m ² GRZ 0,8		
6.676 m ² * 0,8	5.341 m ²	
./ bereits versiegelte Flächen (Sportlerheim und Stellplatzfläche	<u>1.402 m²</u>	
	3.939 m ²	

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die festgesetzte GRZ um bis zu 50 % für die Anlage von Garagen, Stellplätzen und Zufahrten sowie Nebenanlagen überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8		
Mögliche Versiegelung in der FG		3.939 m²

b) Versiegelung 'Straßenverkehrsfläche'

Straßenverkehrsfläche: 1.330 m ² /. Bereits vorhandene Straße (Mielsdorfer Straße): 1.330 m ²		
1.330 m ² - 1.330 m ²	0	
Mögliche zusätzliche Versiegelung Straßenverkehrsfläche		0 m²

Summe der Flächenversiegelung - Vollversiegelungen gesamt: 3.939 m²

**c) Schutzgut Wasser
Grundwasser**

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Im vorliegenden Fall stehen im Plangebiet überwiegend Lehmböden an. Eine Versickerung des Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 ist aufgrund der Bodenverhältnisse gemäß Baugrunduntersuchung nicht möglich. Das Regenwasser, das auf den befestigten Flächen (Wege, Stellplätze etc.) und den Dachflächen anfällt, kann an das bestehende, gemeindeeigene Leitungsnetz in der 'Mielsdorfer Straße' angeschlossen werden. Es handelt sich um ein Mischwassersystem.

d) Schutzgut Klima/Luft

Die Errichtung eines Multifunktionshauses und die damit verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

e) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verlust von Biotopflächen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

- Knickabschnitt 5,0 m

Es wird ein ca. 5,0 m breiter Knickabschnitt im Norden beseitigt, um eine separate Einfahrt für anrückende Einsatzkräfte der Feuerwehr zu erhalten. Die Aufweitung der vorhandenen Ein-/ Ausfahrt im Osten für ausrückende Einsatzfahrzeuge kann ohne Biotopverlust vorgenommen werden.

Bei einem Totalverlust ist es erforderlich, dass neue Knicks in einem Verhältnis von mindestens 1 : 2 an geeigneten Standorten in der Feldflur als Ausgleich angelegt werden. Durch die Neuanlage von Knicks können die Funktionsverluste, die die Beseitigung eines Knicks mit sich bringt, ausgeglichen werden.

Im Kreis Segeberg wird es so gehandhabt, dass Knickbeseitigungen bis 5,0 m Länge keiner Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen und in den Händen der jeweiligen Gemeinde liegen. Die Genehmigung zur Knickrodung ist in vorliegenden Fall beim Amt Trave-Land zu beantragen und von diesem zu genehmigen.

Bis auf die Beseitigung des Knickabschnittes ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen für die Knicks. Das Gebäude hält einen ausreichenden Abstand zu dem Knickfuß ein. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 kann ein Knick als unbeeinträchtigt beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Für bauliche Anlagen wird hier 1 H (H = Höhe baulicher Anlagen) als Abstand empfohlen, mindestens aber 3 m ab Knickwallfuß. Die Baugrenze hat einen ausreichenden Abstand von 13 m zum Knick im Norden und ca. 37 zum Knick im Osten, da im Plangebiet gemäß Festsetzung eine maximale Gebäudehöhe von ca. 9,0 m erreicht werden kann. Der Knick kann daher gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 als unbeeinträchtigt beurteilt werden. Ein weiterer Ausgleich wird demnach nicht erforderlich.

Die nach § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz an der Nordseite und an der Ostseite des Plangebietes geschützten Knicks sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege des Knicks zu beachten.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Sportplatzfläche
- randliche Gehölzstrukturen

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biototypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als

Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden.

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)

Auf den Artenschutz wird in Kap. 5.4 eingegangen.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Das geplante Multifunktionshaus ersetzt das bestehende Sportlerheim und grenzt im Nordosten an die bestehende Bebauung. Westlich und südwestlich befindet sich das Sportplatzgelände, das bereits vollständig eingegrünt ist. Durch die vorhandene Eingrünung wird das Plangebiet wirksam gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt. Aufgrund der Tatsache, dass ein vorhandenes Gebäude durch ein Neues - wenn auch größeres - ersetzt wird, werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht so erheblich sein, dass ein gesonderter Ausgleich erforderlich wäre. Zur weiteren Durchgrünung wird dennoch festgesetzt, dass innerhalb des Plangebietes insgesamt 4 einheimische, standortgerechte Laubbäume neu anzupflanzen sind.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Im Plangebiet bestehen Bruthabitate für Vögel. Ferner können sich in den Gebäuden und in den alten Bäumen Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse befinden. Zudem können die Knicks einen Lebensraum für Haselmäuse darstellen.

A) Säugetiere

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Die vorhandenen Gebäude können von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Gebäude können potentiell von Fledermäusen als Tagesversteck oder Wochenstubenquartier genutzt werden. Da es sich bei Fledermäusen um 'streng geschützte' Tierarten handelt, die eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz haben, ist vor dem Abriss der Gebäude durch einen Sachverständigen eine

artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich. Sollte sich zeigen, dass die Gebäude von Fledermäusen genutzt werden, wird der Sachverständige eine Frist festlegen, in dem die Gebäude nur abgerissen werden dürfen und es ergibt sich ein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich in der Regel um das Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld der abgerissenen Gebäude. Die Anzahl der Fledermauskästen richtet sich nach dem Vorkommen von Fledermäusen (Arten und Anzahl) an und in den Gebäuden. Dadurch werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen von Lebensstätten kompensiert, so dass eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes artenschutzrechtlich relevanter Populationen nicht zu erwarten ist.

Vor Abriss von Gebäuden ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden befinden. Sollte der Abriss in den Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 15. August fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist dann bei der oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

Haselmaus

Der Knick ist aufgrund seiner Gehölzzusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Weede im Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet bleiben - bis auf einen ca. 5,0 m breiten Abschnitt des Knicks im Norden - in ihrer vollen Länge erhalten. Somit wird auch der potentielle Lebensraum der Haselmaus nahezu vollständig erhalten. Sollte nicht ausgeschlossen werden können, dass sich eine Haselmaus in diesem Knickabschnitt befindet, ist durch einen Gutachter zu prüfen, ob sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ergeben und gegebenenfalls sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Bei der Begehung des Plangebietes wurden jedoch keine Anzeichen auf ein Vorkommen der Haselmaus gefunden.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Da keine Hinweise auf ein Vorkommen einer Haselmaus gefunden wurden, kann davon ausgegangen werden, dass sich keine Beeinträchtigungen für Haselmäuse ergeben. Zudem bleibt der überwiegende Teil der Knicks erhalten.

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die Knicks und deren Überhälter sowie die randlichen Grünstrukturen bieten Brutplätze für mehrere Vogelarten. In den Knick-Gehölzen sind Arten wie *Amsel*,

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle sowie verschiedene *Grasmücken-Arten* zu erwarten. In den Bäumen können sowohl Vogelarten vorkommen, die im Geäst brüten (*Buchfink, Ringeltaube, Elster*), als auch Vogelarten, die in Baumhöhlen brüten (*Kohlmeise, Blaumeise, Buntspecht, Kleiber*). An Gebäuden brütende Vogelarten können im Plangebiet ebenso nicht ausgeschlossen werden. Die zu erwartenden Vogelarten sind allesamt weit verbreitet und allgemein häufig. Sie weisen daher einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die vorgenannten Vogelarten zählen zu den europäischen Vogelarten und unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Rasenflächen können ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. *Kiebitz, Feldlerche*) darstellen. Die Eignung einer Rasenfläche hängt hierbei von verschiedenen Faktoren ab. Im vorliegenden Fall schränken die Bebauung im Nordosten, die Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebietes sowie die intensive Pflege die Eignung der Rasenfläche als Bruthabitat für Offenlandbrüter stark ein. Offenlandbrüter meiden sowohl die Nähe zu Gebäuden, als auch die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass die *Feldlerche* einen Abstand von 50 m bis 100 m zu Gebäuden oder hohen Knicks einhält und die Rasenflächen regelmäßig für Pflegearbeiten, Trainings- und Spielbetrieb genutzt werden, so wird deutlich, dass die Sportplatzfläche nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat für diese Art geeignet ist. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auf der Rasenfläche ein Vorkommen der *Feldlerche* oder des *Kiebitz* ausgeschlossen ist.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigungen von Gehölzen, Gebäuden und die Baufelddräumung nur außerhalb der Brutzeit in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Eine Beseitigung des Gebäudes oder einiger Gehölze innerhalb der Brutzeit wäre nur dann möglich, wenn durch einen Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass an dem Gebäude oder den Gehölzen keine Brutvögel vorkommen. Eine Ausnahmegenehmigung ist dann bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich eine Betroffenheit für Vogel- und Fledermausarten sowie für Haselmäuse. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorzurufen sind Fristen einzuhalten:

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Vor Abriss von Gebäuden ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden befinden. Sollte der Abriss in den Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 15. August fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist dann bei der oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch von innen, indem sie vom Plangebiet ausgehen. Die Schaffung einer Fläche für Gemeinbedarf und die damit verbundene Errichtung eines Multifunktionshauses wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das 'Schutzgut Mensch' führen, wenn die Vorgaben aus der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler vom 29. Mai 2018 beachtet werden (vgl. Kap. 3.3).

Das Plangebiet grenzt teilweise an landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

b) Schutzgut Boden

Durch die Errichtung eines Multifunktionshauses und den aus dieser Nutzung resultierenden Stellplätzen werden Flächenversiegelungen verursacht. Durch Flächenversiegelungen werden die Bodenfunktionen zerstört. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

c) Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Das Oberflächenwasser, das auf dem Gelände anfällt, kann an das bestehende, gemeindeeigene Leitungsnetz in der 'Mielsdorfer Straße' angeschlossen werden. Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

d) Schutzgut Klima und Luft

Die Errichtung eines Multifunktionshauses und die damit verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

e) Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Planung ist das bestehende Sportplatzgelände mit seinen Rasenflächen betroffen. Die Knicks - mit Ausnahme eines 5,0 m breiten Abschnitts im Norden des Plangebietes - und die restlichen Gehölzstrukturen werden erhalten. Ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 wird in diesem Fall notwendig, da es sich bei Knicks um gesetzlich geschützte Biotope handelt. Das vorhandene Sportlerheim soll abgerissen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Planung keine Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenlebensräume hat, wenn die folgenden Auflagen eingehalten werden:

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufelddräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Vor Abriss von Gebäuden ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden befinden. Sollte der Abriss in den Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 15. August fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist dann bei der oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

Die nach § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz an der Nordseite und an der Ostseite des Plangebietes geschützten Knicks sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Das geplante Multifunktionshaus ersetzt das bestehende Sportlerheim und grenzt im Nordosten an die bestehende Bebauung. Westlich und südwestlich befindet sich das Sportplatzgelände, das bereits vollständig eingegrünt ist. Durch die vorhandene Eingrünung wird das Plangebiet wirksam gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt. Eine zusätzliche Eingrünung wird demnach nicht erforderlich. Zur Durchgrünung des Plangebietes werden neben den Bäumen und einer Gehölzfläche im Nordosten, die zum Erhalt festgesetzt werden, insgesamt vier neu anzupflanzende Bäume textlich festgesetzt.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sowie die Gehölzfläche im Nordosten sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Zur Durchgrünung des Plangebietes sind insgesamt vier standortgerechte und einheimische Laubbäume (Empfehlung siehe Kapitel 5.7) mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, im Plangebiet neu anzupflanzen und dauernd zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich im Plangebiet weder Kulturdenkmäler noch archäologische Denkmale. Unabhängig davon ist der Hinweis auf § 15 Denkmalschutzgesetz zu beachten: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

h) Schutzgut Fläche

Es handelt sich um ein bestehendes Sportplatzgelände. Zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft werden nicht in Anspruch genommen.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Der überwiegende Teil der Knicks und die Überhänger sowie die anderen randlichen Gehölzstrukturen werden erhalten.

b) Minimierungsmaßnahmen

- Mit dem Plangebiet wird eine Fläche überplant, die bereits als Sportplatzgelände genutzt wird und schon eine gewisse Versiegelung aufweist.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird aufgrund der bestehenden Vorbelastung und Eingrünung als wenig erheblich beurteilt. Ebenso werden Durchgrünungsmaßnahmen festgesetzt.
- Erhalt vorhandener Bäume und einer Gehölzfläche.
- Um den Boden vor Verdichtungen zu schützen, ist bei der Durchführung der Bauarbeiten der „Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR 2014) zu beachten.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme M 1 – Sukzessionsfläche, Fläche: 1.970 m²

Als Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wird von dem gemeindeeigenen Flurstück 1/1 der Flur 1, Gemarkung Steinbek, ein 1.970 m² großer Bereich abgezäunt. Zurzeit handelt es sich bei der Fläche um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche.

Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg sind Sukzessionsflächen folgendermaßen zu bewirtschaften:

- Wiesen und Weiden dürfen nicht umgebrochen werden. - Neuansaat und Nach- bzw. Reparatursaat sind nicht erlaubt. - Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen) sind nicht zulässig.
- Es ist eine ein- bzw. zweischürige Mahd ab dem 1. Juli zulässig
- das Mahdgut ist abzufahren.
- Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.
- Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden.
- Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden.

Im Norden und Westen des Flurstücks sowie im Süden entlang der Flurstücksgrenze wurde bereits im Jahr 2003 der Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 4 zugeordnet.

Der in der folgenden Abbildung dargestellte Bereich wird nun dem Ausgleich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Weede zugeordnet.



Geplante Sukzessionsfläche; Flächengröße: ca. 1.970 m²

Ausgleichsmaßnahme M 2 – Neuanlage eines Knicks, Länge: 10 m

Auf dem Flurstück 1/1 der Flur 1, Gemarkung Steinbek, wird als Abgrenzung zu der in M 1 genannten Sukzessionsfläche ein Knick mit einer Länge von 10 m neu angelegt. Dieser bietet zukünftig auch Erweiterungsmöglichkeiten.

Ausgleichsmaßnahme M 3 – Zur Durchgrünung des Plangebietes sind Bäume zur Gliederung der Stellplatzanlage im Text festgesetzt.

Um auch in Zukunft eine Durchgrünung des Plangebietes sicherzustellen, sind innerhalb des Plangebietes insgesamt vier standortgerechte und einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, im Plangebiet neu anzupflanzen und dauernd zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Als kleinkronige Bäume werden die folgenden Arten empfohlen:

Acer campestre 'Elsrijk'	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus 'Fastigiata'	-	Hainbuche
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'		Rotdorn
Sorbus aria 'Lutescens'	-	Mehlbeere
Sorbus intermedia 'Brouwers'	-	Schwedische Mehlbeere

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 09. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01. Januar 2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten und voraussichtlich durch einen neuen Runderlass ersetzt werden.

a) Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt. Für die Flächenversiegelung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1.970 m²

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall wird eine Fläche von 1.970 m², die dauerhaft ausgezäunt und der Sukzession überlassen wird, des Flurstücks 1/1 der Flur 1, Gemarkung Steinbek genutzt.

Für die Flächenversiegelungen ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf von 1.970 m².

b) Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden trägt das Niederschlagswasser, das in den Boden einsickert, nicht zur Grundwasserneubildung bei. Es wird dem vorhandenen Mischwasserkanal in der 'Mielsdorfer Straße' zugeleitet. Für das Grundwasser ergeben sich keine Auswirkungen. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

c) Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

d) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Um eine separate Einfahrt für anrückende Einsatzkräfte der Feuerwehr zu schaffen, ist es erforderlich einen ca. 5,0 m breiten Knickabschnitt zu beseitigen. Dieser muss gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen werden. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 10 m. Der Nachweis über den Knickaussgleich erfolgt durch eine Knick-Neuanlage auf dem Flurstück 1/1 der Flur 1, Gemarkung Steinbek in der Gemeinde Weede (M 2).

Gemäß dem Runderlass stellen Beseitigungen von 'Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz' keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar. Die Beeinträchtigungen gelten deshalb mit der Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, als ausgeglichen, wenn diese auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' hat. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

e) Landschaftsbild

Das Plangebiet ist bereits durch die vorhandene Nutzung als Sportplatzgelände vorbelastet. Die Errichtung des Multifunktionshauses wird zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen. Zudem werden Bäume und eine Gehölzfläche als 'zu erhalten' als Durchgrünung festgesetzt.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- pflichtige Fläche	Ausgleichs- Fläche
Schutzgut Boden <u>Flächenversiegelungen</u> Vollversiegelungen 3.939 m ² ----- Summe Schutzgut Boden	1 : 0,5	1.970 m ² ----- 1.970 m ²	Schutzgut Boden <u>Ausgleichsmaßnahme M 1</u> Sukzessionsfläche auf dem Flurstück 1/1, Flur 1, Gemarkung Steinbek Fläche: 1.970 m ² ----- 1.970 m²
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften Beseitigung eines Knickabschnittes Länge: 5,0 m ----- Summe Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	1 : 2	10 m ----- 10 m	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften <u>Ausgleichsmaßnahme M 2</u> Knick-Neuanlage auf dem Flurstück 1/1, Flur 1, Gemarkung Steinbek Länge: ca. 10 m ----- 10 m
Schutzgut Landschaftsbild Beeinträchtigung durch größeres Gebäude als zuvor			Schutzgut Landschaftsbild <u>Ausgleichsmaßnahme M 3</u> Im Text festgesetzte neu anzupflanzende Bäume (Durchgrünung)
Insgesamt		1.970 m ² 10 m	1.970 m ² 10 m Festgesetzte Bäume zur Durchgrünung

Die Eingriffe werden durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

5.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Das Multifunktionshaus wird errichtet und das vorhandene Sportlerheim beseitigt. Ein Knickabschnitt von 5,0 m wird für die separate Einfahrt anrückender Einsatzkräfte der Feuerwehr beseitigt. Die Sportplatzrasenfläche verkleinert sich. Die Flächenversiegelungen werden im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen. Die Knickbeseitigung wird im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen.

Es ergibt sich ein Ausgleich für das Schutzgut 'Boden' von 1.970 m², für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' von 10 m Knick-Neuanlage und für das Schutzgut 'Landschaftsbild' werden Bäume zur Durchgrünung festgesetzt.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung

Das Sportplatzgelände bleibt weiterhin bestehen und wird wie heute genutzt. Ein Ausgleich würde nicht stattfinden.

5.10 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, auf dem vorhandenen Sportplatzgelände ein Multifunktionshaus zu errichten. Da das Sportplatzgelände bereits besteht und die Nähe des Gebäudes zur Straße notwendig ist, gibt es keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Es wurden 3 Standorte innerhalb der Gemeinde überprüft (vgl. Kap. 2.1). Nach gründlicher Abwägung der Standorte ergeben sich keine Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches.

5.11 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse wurde eine Baugrunduntersuchung der Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH vom 27. April 2018 durchgeführt. Um die Immissionen beurteilen zu können, wurde eine Schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler am 29. Mai 2018 erarbeitet.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

5.12 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.13 Geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Planung schafft Baurechte, die zu zusätzlichen Flächenversiegelungen führen werden. Nachdem die Flächenversiegelungen erfolgt sind, ergeben sich durch diese keine weitergehenden Auswirkungen für die Umwelt, so dass ein Monitoring nicht erforderlich ist. Die Vorgaben aus der Schalltechnischen Untersuchung werden durch die Gemeinde als Bauherrin beachtet.

5.14 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde plant, ein Multifunktionshaus auf dem vorhandenen Sportplatzgelände zu errichten. Aus diesem Grund wird mit dem Bebauungsplan Nr. 6 eine 'Fläche für Gemeinbedarf' ausgewiesen. Ebenso wird eine 'öffentliche Grünfläche' mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' festgesetzt.

Mit dem Bebauungsplan werden Flächenversiegelungen vorbereitet. An der Erschließung ändert sich vom Grundsatz her nichts. Die Gehölze und Knicks bleiben überwiegend erhalten. Es ist vorgesehen, einen Knickabschnitt von ca. 5,0 m Breite zu beseitigen, um eine separate Einfahrt für anrückende Einsatzkräfte der Feuerwehr zu erhalten.

Der Ausgleich, der für das Schutzgut 'Boden' zu leisten ist, wird durch eine Sukzessionsfläche im Gemeindegebiet auf dem Flurstück 1/1 der Flur 1, Gemarkung Steinbek erbracht. Die 10 m Knick-Neuanlage, die für die Beseitigung des 5 m breiten Knickabschnittes zu leisten ist, wird ebenfalls auf dem Flurstück 1/1 der Flur 1, Gemarkung Steinbek angelegt.

Zudem sind in der Planzeichnung und im Text Bäume und eine Gehölzfläche zum Erhalt festgesetzt. Die textlich festgesetzten vier neu anzupflanzenden Bäume sollen zu einer Durchgrünung des Plangebietes beitragen.

Die Gemeindevertretung Weede hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 in ihrer Sitzung am 11. Februar 2019 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt aufgrund des § 9 Abs. 8 BauGB

Weede, den 20.09.2019

gez. Bernd Sulimma

.....
Bernd Sulimma
(Bürgermeister)